

EEG 2024: VERGÜTUNG FÜR PV-ANLAGEN AUF GEBÄUDEN UND LÄRMSCHUTZWÄNDEN

NEUE VERGÜTUNGSSYSTEMATIK

- Anlagen bis 100 kWp → feste Vergütung ohne Direktvermarktungspflicht
- Anlagen > 100 kWp bis 1 MWp → feste Vergütung mit Direktvermarktungspflicht (Marktprämienmodell)
- Zwei Vergütungskategorien bei fester Vergütung: Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung und Volleinspeisung (Wahlmöglichkeit)
- Anlagen > 1 MWp → Vergütung per Ausschreibung

1. VERGÜTUNGSSÄTZE: ANLAGEN BIS 1 MWp

- Überschusseinspeisung

Fördersätze nach Anlagentyp und -größe [Cent/kWh]	Leistung	bis 31.01.2024		bis 31.07.2024		bis 31.01.2025	
		Marktprämienmodell	Festvergütung	Marktprämienmodell	Festvergütung	Marktprämienmodell	Festvergütung
Gültigkeit		bis 31.01.2024		bis 31.07.2024		bis 31.01.2025	
Gebäudeanlagen mit Eigenverbrauch/Überschusseinspeisung	≤ 10 kWp	8,6	8,2	8,51	8,11	8,43	8,03
	≤ 40 kWp	7,5	7,1	7,43	7,03	7,35	6,95
	≤ 100 kWp	6,2	5,8	6,14	5,74	6,08	5,68
	≤ 1000 kWp						
		6,2	-	6,14	-	6,08	-

- Volleinspeisung

Fördersätze nach Anlagentyp und -größe [Cent/kWh]	Leistung	bis 31.01.2024		bis 31.07.2024		bis 31.01.2025	
		Marktprämienmodell	Festvergütung	Marktprämienmodell	Festvergütung	Marktprämienmodell	Festvergütung
Gültigkeit		bis 31.01.2024		bis 31.07.2024		bis 31.01.2025	
Gebäudeanlagen mit Volleinspeisung	≤ 10 kWp	13,4	13,0	13,27	12,87	13,13	12,73
	≤ 40 kWp	11,3	10,9	11,19	10,79	11,08	10,68
	≤ 100 kWp	11,3	10,9	11,19	10,79	11,08	10,68
	≤ 400 kWp	9,4	-	9,31	-	9,21	-
	≤ 1000 kWp	8,1	-	8,02	-	7,94	-

2. AUSSCHREIBUNG: ANLAGEN > 1 MWP

- Förderung ausschließlich per Ausschreibung möglich
- Details zur Ausschreibung bei der Bundesnetzagentur:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen/2/start.html>

HINWEISE ZUR EINSPEISEVERGÜTUNG

- Anlagenbetreiber können sich entscheiden, die PV-Anlage vorrangig für den Eigenverbrauch zu nutzen und den Überschuss einzuspeisen oder den kompletten PV-Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen für eine etwas höhere Einspeisevergütung (vgl. Tabellen).
- Möglich ist auch ein „Anlagensplitting“, indem ein Anlagenteil als Eigenverbrauchs-Anlage und ein weiterer als Volleinspeise-Anlage in Betrieb genommen wird. Die Anlagen müssen in diesem Fall messtechnisch getrennt erfasst werden.
- Bei Anlagen > 100 kWp installierter Leistung besteht die Pflicht zur Stromdirektvermarktung über einen Energiedienstleister, welcher Zugang zur Strombörse hat. Dies gilt sowohl für Eigenverbrauchs- als auch für Volleinspeise-Anlagen. Der anzulegende Wert für Anlagen in der Stromdirektvermarktung ist um 0,4 Ct höher (vgl. Tabellen).
- Die Vergütungskategorie muss dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme bekannt gegeben werden, da dieser die Vergütung an den Anlagenbetreiber auszahlt.
- Anlagenzusammenfassung zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 9, Abs. 3): Wenn mehrere Solaranlagen innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden und sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden. Dies führt dazu, dass die zuletzt in Betrieb genommene Anlage in eine etwas schlechtere Vergütungsstufe fällt (siehe Tabellen).

Stand: 18. März 2024